

Schulzahnärztliches Untersuchungsblatt

für die obligatorische Untersuchung



Letzte Durchführung Ende Mai

Schulgemeinde: Kreisschule Seedorf Schuljahr: 2026/27

1. Personalien

Name und Vorname des Kindes: _____ Geburtsdatum: _____

Name und Vorname der Eltern
bzw. der gesetzlichen Vertretung: _____

Adresse, Wohnort: _____

Telefon: _____

2. Erklärung der Eltern/der gesetzlichen Vertretung

Unser Kind benutzt die Gelegenheit und das Angebot, die Zähne kostenlos untersuchen zu lassen.

Unterschrift der Eltern: _____

3. Durchführung

Schulzahnärztlicher Befund von Dr. med. dent. _____
vom _____

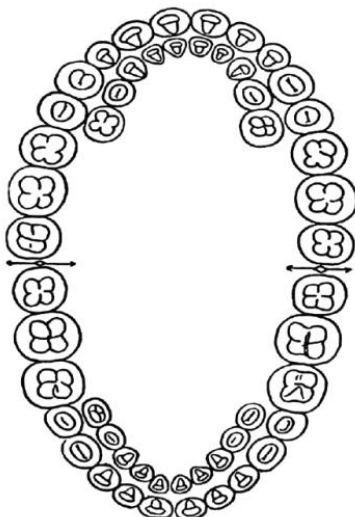
Behandlung ist notwendig ☐
nicht notwendig ☐

(Alle Behandlungen ausser Prophylaxe, auch laufende KFO)

Zahnreinigung ist gut ☐
mittel ☐
ungenügend ☐

Prophylaxe ist notwendig ☐
nicht notwendig ☐

(Zahnreinigung/Fluoridierung)



Behandlungsvorschlag

Kostenvoranschlag

- ☐ Belags- und Zahnsteinentfernung
- ☐ Fluoridierung
- ☐ Röntgen, Lokalanästhesie
- ☐ Versiegelungen
- ☐ Füllungen
- ☐ Wurzelbehandlungen
- ☐ Extraktionen

Totalkosten

4. Hinweise

- Bitte entnehmen Sie die Details für die Untersuchung beim Schulzahnarzt oder bei der Schulzahnärztin aus dem beiliegenden Begleitbrief der Gemeinde oder beachten Sie die mündlichen Informationen der Lehrpersonen.
- Für die Untersuchung ist dieses Schulzahnpflegeblatt mitzunehmen.
- Wenn Sie als Eltern eine Behandlung wünschen, nehmen Sie bitte mit Ihrem Zahnarzt / Ihrer Zahnärztin Kontakt auf, um einen Termin zu vereinbaren.
- Das Original ist bei einer allfälligen Behandlung bei einem anderen Zahnarzt / einer anderen Zahnärztin mitzubringen.



1. Zähne, Zahnfleisch und Zahnbett lassen sich durch Beachtung folgender drei Grundregeln lebenslang gesund erhalten:

Ohne Zucker keine Karies

Der häufige Genuss zuckerhaltiger Speisen ist die Hauptursache der Zahnkaries. Die Bakterien in den Zahnbelägen vergären den Zucker innerhalb wenigen Minuten zu Säuren, die Schmelz und Zahnbein auflösen.

Fluoride

In Zahnpasten und Gelée (äusserliche Anwendung) und im Kochsalz (innerliche Anwendung). Sie vermindern die schädliche Wirkung des Zuckers. Der Gebrauch von Fluoriden ist die Hauptursache des starken Kariesrückganges in der Schweiz.

Mundhygiene

Sie schützt vor Karies, Zahnfleischentzündung und deren möglichen Spätfolgen: Länger- und Lockerwerden der Zähne (Parodontitis). Entzündetes Zahnfleisch schadet auch der allgemeinen Gesundheit. Die entsprechenden Kenntnisse sind den Schülerinnen und Schülern stufengerecht zu vermitteln. Gemäss Artikel 19 des Reglements über den Schulmedizinischen Dienst (10.1421) sorgen die Schulen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler während des Kindergartens und der Primarschulzeit zur systematischen Zahn- und Mundpflege angeleitet werden.

2. Fünf praktische Regeln zur Ernährung und Pflege:

1. Geregelter Hauptmahlzeiten; dazwischen möglichst keine klebrigen, zuckerhaltigen Speisen. Also: keine Süssigkeiten zwischen den Hauptmahlzeiten! Zahnschonende Süssigkeiten sind eine sinnvolle Alternative. Ein Teil der zahnschonenden Produkte dürfen sich auch «zahnfreundlich» nennen und das «Zahnmännchen» tragen. Achten Sie auf dieses Zeichen.
2. Auf jeden Fall täglich morgens nach dem Frühstück und abends vor dem Schlafen, auch unmittelbar nach den Hauptmahlzeiten, die Zähne putzen.
3. Stets vorbeugen mit Hilfe von Fluoriden. Zahnpasten für Kleinkinder, die noch nicht richtig ausspucken, enthalten nur 0,025 % Fluorid; vom 5. oder 6. Altersjahr an normale Fluoridzahnpasten mit 0,1 – 0,15 % Fluorid benutzen. Diese äusserliche Fluoridanwendung unterstützt die Wirkung des fluoridhaltigen Salzes (grüne Packung mit 0,025 % Fluorid), das stets zu benutzen ist, falls der Zahnarzt nichts anderes anordnet.
4. Blutendes Zahnfleisch ist krank. Die sorgfältige Entfernung der Beläge im Zahnzwischenraum ist Voraussetzung für sein Ausheilen. Oft werden hierfür zusätzlich Zahnseide oder Zahnstocher benötigt.
5. Zahnbürsten werden nach ein bis zwei Monaten Gebrauch struppig und reinigen nicht mehr effizient: Zahnbürste ersetzen!



3. Schulzahnärztlicher Untersuch und Behandlungsvorschlag:

Aus dem Reglement über den Schulmedizinischen Dienst (10.1421):

Die Schülerinnen und Schüler werden während der Volksschulzeit pro Schuljahr einmal zahnärztlich untersucht. Die Schulmedizinische Kommission bestimmt den Zeitraum der Untersuchungen (Art. 14).

Die schulzahnärztlichen Untersuchungen konzentrieren sich auf die Feststellung von abklärungsbedürftigen Befunden nach den im schulzahnärztlichen Untersuchungsprogramm aufgeführten Punkten (Art. 15).

Die Zahnärztin oder der Zahnarzt teilt das Ergebnis der Untersuchungen den Eltern mit, inkl. Empfehlungen für das weitere Vorgehen bei abklärungsbedürftigen Befunden (Art. 16 Abs. 1b).

4. Kosten:

Gemäss Artikel 34 der Verordnung über die Volksschule (10.1115) tragen die Gemeinden die Kosten des Schulmedizinischen Dienstes. Die schulmedizinischen Untersuchungen sind für die Eltern unentgeltlich, soweit sie im Rahmen der vom Erziehungsrat erlassenen Ausführungsbestimmungen erfolgen.